

# Organisationsreglement für den Fachausschuss Internationale Zusammenarbeit

vom 11. März 2008

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats  
erlässt folgendes Reglement:

## **Art. 1            Gegenstand**

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Fachausschusses Internationale Zusammenarbeit (im Folgenden Fachausschuss) fest.

## **Art. 2            Zusammensetzung, Sekretariat**

<sup>1</sup> Der Fachausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Stellvertretung wahr.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern aus dem Forschungsrat und höchstens zwei externen Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums des Fachausschusses müssen dem Forschungsrat angehören.

<sup>3</sup> Die Förderungsabteilungen I-IV des Forschungsrats sind im Fachausschuss mit je mindestens einem Mitglied vertreten.

<sup>4</sup> Für die Einsetzung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Evaluationskommissionen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements des Forschungsrats (Art. 20 f.).

<sup>5</sup> Das wissenschaftliche Sekretariat wird von der Geschäftsstelle geführt. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wohnen den Sitzungen, namentlich bei der Behandlung der Geschäfte, die sie bearbeiten, mit beratender Stimme bei.

## **Art. 3            Zuständigkeiten**

Der Fachausschuss ist im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements des Forschungsrats namentlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

- a. Reflexion zur grundlegenden strategischen Ausrichtung des internationalen Engagements des SNF;
- b. Entwicklung von Strategien und Förderungsmassnahmen in den einzelnen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit, namentlich der europäischen Forschungszusammenarbeit, der allgemeinen multi- und bilateralen Zusammenarbeit sowie den Sonderprogrammen;
- c. Prüfung sämtlicher Förderungsinstrumente bezüglich der Kohärenz des internationalen Engagements des SNF; bei Bedarf Entwicklung von Strategien zur Verbesserung derselben;
- d. Verantwortung für die Budgetlinie Internationale Zusammenarbeit;
- e. Verantwortung für die Evaluation von Gesuchen im Rahmen internationaler Programme;
- f. Einsetzung von Evaluationskommissionen und Zuweisung der zu erledigenden Aufgaben;
- g. Verantwortung für die Erbringung von Evaluationsdienstleistungen des SNF an Dritte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit;
- h. Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Fachausschusses und seines Präsidiums (Art. 18 Abs. 3 und 4 Organisationsreglement Forschungsrat; Art. 4bis Wahlreglement Forschungsrat).

#### **Art. 4           Abschliessende Zuständigkeiten des Fachausschusses<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Der Fachausschuss ist abschliessend zuständig für:

- a. die Zusprache einmaliger Beiträge im Rahmen der Budgetlinie Internationale Zusammenarbeit bis maximal CHF 30'000.- an Vorhaben mit internationalem Charakter, die keiner wissenschaftlichen Begutachtung bedürfen;
- b. die Entscheidung über Projektskizzen und die Einladung zur Einreichung von Forschungsgesuchen für internationale Forschungsprojekte.

<sup>2</sup> Er kann dem Präsidium des Forschungsrats jederzeit die Zuweisung programmspezifischer oder allgemeiner abschliessender Zuständigkeiten an den Fachausschuss, an dessen Präsidentin bzw. Präsident oder an das wissenschaftliche Sekretariat (s. Art. 5) beantragen.

#### **Art. 5           Abschliessende Zuständigkeiten des wissenschaftlichen Sekretariats**

<sup>1</sup> Das wissenschaftliche Sekretariat entscheidet in abschliessender Kompetenz über:

- a. Beiträge im Rahmen von Scientific Exchanges für:
  - Forschungsaufenthalte von Forschenden aus der Schweiz an ausländischen Forschungsinstituten;
  - Forschungsaufenthalte von Forschenden aus dem Ausland an schweizerischen Forschungsinstituten;
  - die Teilnahme von Forschenden aus dem Ausland an wissenschaftlichen Veranstaltungen in der Schweiz;
- b. über einmalige Beiträge im Rahmen der Budgetlinie Internationale Zusammenarbeit bis maximal CHF 10'000.- an Vorhaben mit internationalem Charakter, die keiner wissenschaftlichen Begutachtung bedürfen.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss lässt sich vom wissenschaftliche Sekretariat jährlich über die Entscheide nach Absatz 1 informieren.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 14. August 2018

## **Art. 6            Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungsdaten des Fachausschusses richten sich nach dem Sitzungskalender des Forschungsrats.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss kann je nach Geschäftsanfall einzelne Sitzungen ausfallen lassen oder zusätzliche Sitzungen an weiteren Terminen abhalten.

## **Art. 7            Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft.